

**Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
Bereich der Änderung des Bebauungsplans Nr. 3559 "An der Marterlach"
Anpassung im Wege der Berichtigung**

Entscheidungsvorlage

Änderung des Bebauungsplans Nr. 3559 „An der Marterlach“

Das Gebiet der Änderung des Bebauungsplans liegt im südlichen Teil des Nürnberger Stadtteils Werderau. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,27 ha. Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung von Wohnbauflächen. Des Weiteren ist Teil der Änderung des Plangebiets das Anpflanzen von Bäumen zur Verbesserung der Durchgrünung in diesem Bereich.

Wirksamer FNP - bisherige Darstellung

Die Flächen des Plangebiets sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP) als Fläche für Gemeinbedarf/ kirchlichen und religiösen Zwecken dienende Einrichtung dargestellt.

Anpassung FNP im Wege der Berichtigung

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind teilweise nicht aus den Darstellungen des FNP entwickelt. Dies ist jedoch bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB nicht zwingend erforderlich, sofern die städtebaulich geordnete Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Der FNP wird im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB). Entsprechend den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt eine Darstellung als Wohnbaufläche.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die berichtigte Darstellung im Amtsblatt bekannt gemacht.

Kosten

Der Stadt Nürnberg entstehen durch die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung keine Kosten.

Fazit

Die Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3559 „An der Marterlach“ sind nicht als aus dem FNP entwickelt zu betrachten. Der FNP wird daher im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB angepasst.